

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-2696 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 11 0502/196-Pr.2/87

Wien, 21. Dezember 1987

1101 IAB

1987 -12- 21

zu 1139/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Hermann EIGRUBER und Genossen vom 29. Oktober 1987, Nr. 1139/J, betreffend Verkauf von Bundesforderungen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß der Bund im Rahmen der staatlichen Wohnbauförderung derzeit nicht Träger von Rechten und Pflichten gegenüber den Förderungsnnehmern ist. Bei den Forderungen auf die sich die Anfrage offenbar bezieht, handelt es sich vielmehr um Forderungen aus Förderungsdarlehen des Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds und des Wohnhauswiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds. Diese Fonds werden derzeit vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten verwaltet.

Die in Rede stehenden Forderungen sollen im Rahmen des von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmenpaketes zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes verwertet werden. Die dafür erforderlichen Grundvoraussetzungen wurden durch den am 24. November 1987 gefaßten Gesetzesbeschuß des Nationalrates, mit dem u.a. das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz geändert wird, in der Weise geschaffen, daß die beiden Bundeswohnbaufonds zu vorbereitenden Handlungen in bezug auf die Forderungseinlösung ermächtigt werden. Der Abschluß von endgültigen Verträgen bedarf einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung.

Da in der dargestellten Angelegenheit die Vollziehung primär dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegt, kann ich die mir gestellten Fragen nur aufgrund von Angaben dieses Ressorts beantworten. Im einzelnen führe ich dazu folgendes aus:

- 2 -

Zu 1.:

Derzeit haften bei den genannten Bundesfonds verwertbare Forderungen in Höhe von insgesamt rd. 14,4 Mrd.S. aus.

Zu 2.:

Die Restlaufzeit der meisten WWF-Darlehen liegt zwischen rd. 18 und 23 Jahren.

Die BWSF-Darlehen haben eine schuldscheinmäßige vorläufige Restlaufzeit von 45 Jahren. In den Schuldscheinen ist allerdings auch die Möglichkeit einer verstärkten Tilgung vorgesehen, was zu einer Verkürzung der Restlaufzeit führen kann.

Zu 3.:

Rechtsgrundlagen für die in Rede stehenden Wohnbauförderungsdarlehen sind das Bundes- Wohn- u. Siedlungsfonds-Gesetz, BGBI. 252/1921, i.d.g.F. und das Startwohnungsgesetz, BGBI. 264/1982 i.d.g.F. sowie das Wohnbau-Wiederaufbaugesetz, BGBI. 130/1948 i.d.g.F. und das Stadterneuerungsgesetz, BGBI. 287/1974 i.d.g.F.

Zu 4.:

Aus der Einlösung der Forderungen wird ein Erlös von etwa 55 % der aushaftenden Darlehen erwartet.

Zu 5.:

Die Einlösung der Forderungen wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1988 stattfinden.

Zu 6.:

Die Verwendung des Erlöses aus der Einlösung der Forderungen wird in der in meiner Einleitung erwähnten besonderen bundesgesetzlichen Regelung zu bestimmen sein, wobei zu berücksichtigen sein wird, daß die beiden Bundeswohnbaufonds noch Verpflichtungen zu decken haben, die im wesentlichen aufgrund des Stadterneuerungsgesetzes und des Startwohnungsgesetzes eingegangen worden waren. Der Erlös aus der Einlösung der Forderungen wäre daher zunächst zur Abdeckung dieser Verpflichtungen der Bundeswohnbaufonds zu verwenden. Der verbleibende Betrag sollte sodann i.S. des § 7 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes 1987, zu einem Dritteln an den Bund und zu zwei Dritteln an die Länder abgeführt werden.

*b
Löwina*